

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2021/46



15. Dezember 2021

- Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von Gaststätten in der Mittelstadt Völklingen vom 24.03.21

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas)
in Betriebsräumen von Gaststätten
in der Mittelstadt Völklingen vom 26.03.21**

Die Mittelstadt Völklingen erlässt aufgrund von § 9 des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) vom 13. April 2011 i.V.m. dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucherschutzgesetz) vom 21.11.2007 zum Schutz der Gäste und Beschäftigten von Gaststättenbetrieben gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen nachfolgende Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 SVwVfG (Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz):

1. Die Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von Gaststätten in der Mittelstadt Völklingen vom 26.03.21 wird wie folgt geändert:

1.1. Ziffer 3.1. wird wie folgt gefasst:

„Während in den Betriebsräumen Shishas geraucht bzw. bereitgestellt oder glühende Kohlen bzw. entsprechende Ersatzstoffe gelagert werden, ist durch eine fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entspricht, sicherzustellen, dass eine Konzentration von Kohlenstoffmonoxid (CO) von 30 parts per million (ppm) nicht überschritten wird. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Be- und Entlüftungsanlage hinsichtlich des erforderlichen Luftaustausches sowie deren fachgerechte Installation sind vor der Aufnahme des Shisha-Betriebs gegenüber der Gaststättenbehörde durch einen Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person zu belegen.“

1.2. Ziffer 3.4 wird wie folgt gefasst:

„Der Anzündbereich für die Kohlen ist mit einem fachgerecht installierten Rauchabzug auszustatten. Der Rauchabzug ist während des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung glühender Kohlen stets in Betrieb zu halten. Über die fachgerechte Installation des Rauchabzugs ist der Gaststättenbehörde vor der Inbetriebnahme von Anzündeinrichtungen, die keine Feuerstätten sind, ein Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person vorzulegen.“

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 41 Abs. 4 SVwVfG auf der Homepage der Mittelstadt Völklingen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Mittelstadt Völklingen, Fachbereich Bürgerdienste, Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, eingesehen werden; aufgrund der wegen der Corona-Pandemie erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

4. Begründung

zu 1.

Die gegenständlichen Änderungen betreffen lediglich Zuständigkeitsfragen der Schornsteinfeger*innen und beinhaltet keine über die Allgemeinverfügung vom 26.03.21 hinausgehenden Verpflichtungen.

zu 2.

Die in Ziffer 2 enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Es muss jederzeit mit dem Eintritt einer Gesundheits- und Brandgefahr mit schwerwiegenden Folgen für Gäste und Beschäftigte in den betroffenen Gaststätten gerechnet werden. Daher überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren das Interesse der Gastwirte an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung der Ziffern 1 und 3 der Verfügung vom 26.03.21.

Da allein die Beachtung der Maßgaben in Ziffer 3 der Verfügung vom 26.03.21 sicherstellt, dass die Gefahren, derentwegen das Verbot in Ziffer 1 der Verfügung vom 26.03.21 ausgesprochen wird, beim Betrieb einer Shisha-Bar vermieden werden können, ist es notwendig, dass die gegenständliche Verfügung für sofort vollziehbar erklärt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

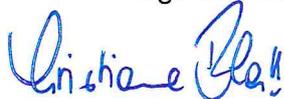
Gegen diese Allgemeinverfügung ist nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Widerspruch zulässig, über den gemäß § 8 Abs.1 Nr. 2a) des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG-VwGO), Gesetz vom 5. Juli 1960, Amtsblatt des Saarlandes S. 558 in der zur Zeit geltenden Fassung der Rechtsausschuss des Regionalverbandes Saarbrücken, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken, entscheidet. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides erhoben werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Völklingen, Fachdienst Öffentliche Ordnung und Verkehr, Rathausplatz, 66333 Völklingen, einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch fristgerecht bei dem Rechtsausschuss des Regionalverbandes Saarbrücken, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken, eingelegt wird.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Das Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Str. 15, 66740 Saarlouis kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Völklingen, den 15.12.21

Die Oberbürgermeisterin



Christiane Blatt